

Prof. Dr. Gerrick von Hoyningen-Huene, Universität Heidelberg, in: www.fachliteratur.de

An mehr oder weniger umfangreichen Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch besteht fürwahr kein Mangel. Vergebens suchte man bisher jedoch nach einem umfassenden Nachschlagewerk, das sich inhaltlich in erster Linie der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung verpflichtet fühlt. In dieses Vakuum stößt die 2. Auflage des juris PraxisKommentars BGB. Diese präsentiert sich im Vergleich mit der Voraufgabe in einem völlig neuen Format. In der zweiten Auflage wurde der PraxisKommentar nicht nur zu einem siebenbändigen Vollkommentar ausgebaut, stattgefunden hat darüber hinaus ein Medienwechsel hin zur Buchform. Da der PraxisKommentar aber auch weiterhin online verfügbar bleibt, muss auf die Vorteile des elektronischen Mediums nicht verzichtet werden.

Gleich geblieben ist hingegen die Ausrichtung des Werks, die sich insbesondere an den Erfordernissen der Rechtsanwendungs-, Rechtsberatungs- und Rechtsgestaltungspraxis orientiert. Entsprechend dieser Zielsetzung konzentrieren sich die mehr als 100 namhaften Verfasser aus Praxis und Wissenschaft insbesondere darauf, die Rechtsprechung in den Vordergrund zu stellen und auf die Präsentation akademischer Lehrmeinungen weitestgehend zu verzichten. Die Kommentierung der Paragraphen erfolgt entsprechend den praktischen Bedürfnissen mit unterschiedlicher Gewichtung. Ein Schwerpunkt liegt zweifelsohne auf der Kommentierung des Schuldrechts, die allein sich über drei Teilbände erstreckt.

Dass trotz der Konzentration auf die Auffassung der Rechtsprechung der nötige dogmatische Tiefgang der Ausführungen nicht zu kurz kommt, beweist die vorbildliche Kommentierung zu der äußerst praxisrelevanten Norm des § 311b BGB, die u. a. die Formbedürftigkeit von Grundstücksverträgen regelt, und hier nur exemplarisch genannt werden soll. Auf rund 180 Seiten werden alle wesentlichen Probleme, die mit dieser Norm im Zusammenhang stehen, ausführlich dargestellt. Positiv herauszuheben sind auch die Querverweise auf das UN-Kaufrecht sowie die Ausführungen zu den europarechtlichen Hintergründen, die in Zeiten zunehmender Globalisierung und grenzüberschreitenden Warenverkehrs gerade für Wirtschaftsunternehmen immer mehr an Bedeutung erlangen. Den praktischen Bedürfnissen besonders gerecht werden schließlich die Erörterungen wichtiger Fragen der Beweislast sowie der prozessualen Verfahrensweise, die regelmäßig am Ende eines jeden Paragraphen zu finden sind.

Der Kommentar überzeugt nicht nur durch seinen Praxisbezug, sondern auch durch seine Strukturiertheit sowie gute Zugänglichkeit. Wenn auch zur Steigerung der schnellen Handhabung eine verbesserte optische Darstellung der jedem Paragraphen vorangestellten Gliederung wünschenswert gewesen wäre, fördert das jedem Band angefügte Stichwortverzeichnis ebenso den schnellen Zugriff auf die gewünschte Information wie die – thematisch an den einzelnen Büchern des BGB orientierte – Aufteilung der Bände.

Einmalig macht diesen Kommentar jedoch seine Symbiose mit dem Medium des Internets. Mit dem Erwerb des Kommentars erhält der Nutzer ein 12-monatiges Zugangsrecht zum ständig aktualisierten online-Kommentar, dessen Verlinkungen ihm direkten Zugriff auf

Gerichtsentscheidungen, Normen und Aufsatzzusammenfassungen gewähren und letztlich zu einer spürbaren Zeitersparnis führen. Der juris PraxisKommentar schließt konzeptionell die Lücke zwischen Münchener Kommentar und Palandt. Zeichnet sich ersterer durch seinen Umfang sowie seine dogmatische Tiefe und letzterer sich insbesondere durch seine Kompaktheit aus, besticht der PraxisKommentar durch seine konsequent an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Ausrichtung. Als verlässlicher Ratgeber mit einem überzeugenden Preis-Leistungs-Verhältnis wird die zweite Auflage den Ruf des PraxisKommentars nicht nur festigen, sondern auch weiter ausbauen.